

## **Hinweise zur Nutzung des Begleitscheins zur Grünabfallerfassung (Stand 07/2018)**

### **Gültig für Transportleistungen durch beauftragte Dritte (gewerbliche Dienstleister) für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen**

Alle Angaben auf dem Begleitschein müssen lesbar geschrieben sein. Pro Abfallerzeuger darf nur ein Begleitschein genutzt werden. Sammeleinträge unterschiedlicher Erzeuger sind nicht zulässig. Der Transporteur ist nicht berechtigt, die Unterschrift für den Abfallerzeuger zu leisten. Der Abfallerzeuger ist zur Unterschrift verpflichtet.

Es erfolgt eine stichpunktartige Nachkontrolle der Anlieferungen.

### **Pflichtangaben**

1. Im Feld für den privaten Abfallerzeuger müssen folgende Angaben eingetragen werden:

Name/Adresse  
Datum der Übergabe  
Unterschrift des Grünabfallerzeugers

2. Im Feld Transporteur

Kfz. Kennzeichen  
Firma / Name / Adresse  
Datum der Übernahme  
Unterschrift des Transporteurs

3. Von privaten Erzeugern abgeholte Grünabfälle sind nach Art und Menge in m<sup>3</sup> möglichst exakt zu vermerken.

Die vom Grünabfallerzeuger und Transporteur signierten, mit Anschrift versehenen Scheine, sind vor der Entladung des Grünabfalls an die Mitarbeiter des Wertstoffhofs oder der Grünabfallannahmeplätze zu übergeben. Die Angabe der Telefonnummer erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Klärung von Rückfragen. Einigen Grünabfallannahmeplätze sind nicht durchgängig mit Personal besetzt. In diesem Fall sind die Begleitscheine unaufgefordert in den Briefkasten des Annahmeplatzes einzuwerfen.

Gewerbliche Einsammler dürfen den privaten Haushalten keine Verwertungskosten (höchstens Transportkosten) für die eingesammelten Grünabfälle berechnen.

Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheinen kann die Annahme verweigert werden.

**Der ZASO stellt nur das Muster der Begleitscheine zur Grünabfallerfassung (Stand 07 2018) zur Verfügung. Das Muster ist vom Transporteur in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Es befinden jeweils zwei Scheine auf einer A4 Seite.**

Die Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter und die Weitergabe von Daten (wie z. B. Statistiken über angelieferte Abfallmengen) erfolgt ausschließlich im Umfang rechtlicher Ermächtigungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.) unter Beachtung der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) bzw. EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dazu erlassener Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.